

# **Satzung für die Nutzung der Schutzhütte Hetzerath der Ortsgemeinde Hetzerath**

**vom 1. März 2007**

Der Gemeinderat Hetzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Hetzerath werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Hetzerath, den 1. März 2007**

**gez. Otmar Mischo  
Ortsbürgermeister**

## **Anlage**

### **zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hetzerath für die Benutzung der Schutzhütte**

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

1. für Veranstaltungen von Ortsvereine sowie ortsansässigen Parteien, Gruppen und Verbänden, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag 20,00 €.

(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)

2. für interne Veranstaltungen von Ortsvereinen sowie ortsansässigen Parteien, Gruppen und Verbänden, je Tag 10,00 €

3. für ortsansässige Benutzer, deren Veranstaltung nicht auf Erwerb ausgerichtet ist, je Tag 10,00 €

4. für auswärtige Benutzer, deren Veranstaltung auf Erwerb ausgerichtet ist, je Tag 20,00 €

B) Voraussetzung für die Genehmigung ist die Hinterlegung einer Kautions

bei Nutzungen nach Buchstabe A) Nr. 1 und 4  
in Höhe von 20,00 €.

bei Nutzungen nach Buchstabe A) Nr. 2 und 3  
in Höhe von 10,00 €

Die Kautions wird bei Abnahme der Schutzhütte ohne Beanstandungen zurückgezahlt.

C) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstaben A) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

### **Heruntergeladen von:**

[www.OG-Hetzerath.de](http://www.OG-Hetzerath.de) - Die Webseite der Ortsgemeinde Hetzerath